

Gemeinde Waltenschwil



Benützungsreglement

Waldhaus „Tierpark“

A Eigentumsverhältnisse / Zweck

- A1 Das Waldhaus ist im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Waltenschwil und dient den Bedürfnissen der Ortsbürger. Es kann für die Durchführung öffentlicher und privater Anlässe vermietet werden. Anlässe mit kommerziellem Charakter sind nicht zugelassen. Eigentum und Zweck

B Zuständigkeit / Vermietungsgrundsätze

- B1 Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat Zuständigkeit

- B2 Das Waldhaus kann für Anlässe gemietet werden von Vermietungsgrundsätze
- Schule Waltenschwil
 - Vereine, Jugendgruppen und gemeinnützige Organisationen von Waltenschwil
 - Behörden und Kommissionen von Waltenschwil
 - Einwohnerinnen und Einwohner von Waltenschwil

Die beantragende Person muss am Anlass teilnehmen und gilt als für den Anlass verantwortliche Ansprechperson gegenüber der Vermieterin und Kontrollorganen.

An folgenden Tagen wird das Waldhaus nicht vermietet.

- Karfreitag bis und mit Ostermontag
- 23. Dezember bis und mit 2. Januar
- 1. August
- Waldumgang (gemäss Veranstaltungskalender)

Maximal sind an 50 Tagen pro Jahr Vermietungen vorgesehen. Pro Monat sind nicht mehr als 6 Vermietungen davon maximal 2 an einem Wochenende (Sa/So) vorgesehen.

- B3 Der Gemeinderat hat die Befugnis, in begründeten Einzelfällen von diesem Reglement abzuweichen. Kompetenz

C Reservationen

- C1 Gesuche um Reservation sind an die Gemeindekanzlei Waltenschwil zu richten. Diese werden in der Reihenfolge ihres Eingangs priorisiert. Ansprechstelle
- Als Reservationsformular dient der Mietvertrag. Reservationen werden frühestens sechs Monate vor dem Datum des gewünschten Anlasses mit dem gegengezeichneten Mietvertrag bestätigt. Vorher gilt jede Reservation als unverbindlich.
- C2 Die Mieterin/der Mieter anerkennt mit Erhalt des gegengezeichneten Mietvertrages dieses Reglement sowie verbindliche Auflagen und Bedingungen der Gemeinde Waltenschwil. Verbindlichkeit
- C3 Die Aussenanlagen sind frei zugänglich und können weder gemietet noch reserviert werden. Aussenanlagen

D Benützungsgebühren

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| D1 | Die Benützungsgebühren richten sich nach den im Anhang aufgeführten Ansätzen. Für öffentliche Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, Anlässe von Jugendgruppen und solche zugunsten gemeinnütziger Zwecke kann der Gemeinderat Sonderregelungen treffen. | Ansätze |
| D2 | Werden sowohl Umgebung und Gebäude sowie Inventar in unordentlichem, defektem oder ungereinigtem Zustand zurückgegeben, werden die zusätzlichen Aufräum-, Reinigungs-, Reparatur- und Wiederbeschaffungs-Aufwendungen in Rechnung gestellt. | Zusatzreinigung und Schäden |
| D3 | Tritt die Mieterin/der Mieter vom abgeschlossenen Vertrag zurück und findet keine Wiedervermietung am ursprünglich gewünschten Datum statt, so ist die Hälfte der gesamten Benützungsgebühren geschuldet. | Rücktritt vom Vertrag |
| D4 | Die Gebühren gemäss Anhang können durch den Gemeinderat bei Bedarf angepasst werden. | Gebührenanpassung |

E Haftung / Sorgfaltspflicht

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| E1 | Die Mieterin/der Mieter haftet für alle Personenschäden, die sie/er oder Besucher seiner Veranstaltung verursachen. Sie/er hält die Gemeinde schadlos, wenn sie als Folge einer Veranstaltung belangt werden sollte. | Sach – und Personenschäden |
| E2 | Sowohl Mieter wie Benützer sind angehalten, das Gebäude und die Einrichtungen und insbesondere auch die gesamte Umgebung mit grosser Sorgfalt zu behandeln. Für allfällige Schäden haftet die Mieterin/der Mieter. | Sorgfaltspflicht |

F Auflagen

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| F1 | Die Mieterin/der Mieter ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich.
Anwohner und Drittpersonen dürfen durch die TeilnehmerInnen bzw. beim Zu- und Wegfahren auf die Parkplätze, bzw. von den Parkplätzen, in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden. | Nachtruhestörung |
| F2 | Musik- und Lautsprecheranlagen sind in ihrer Lautstärke auf ein Minimum zu beschränken. Rücksichtnahme gilt auch gegenüber der Tierwelt! | Musik - Lautsprecheranlagen |
| F3 | Der Schluss von Veranstaltungen ist spätestens auf 24.00 Uhr festzulegen. Für eine Verlängerung bis 02.00 Uhr braucht es eine zusätzliche Bewilligung. | Verlängerungen |
| F4 | In den Räumen gilt ein generelles Rauchverbot. Rauchen ist nur im Freien erlaubt. Dabei ist der Waldbrandgefahr ganz besondere Beachtung zu schenken. | Rauchverbot |
| F5 | Das Abbrennen von Feuerwerks- und Knallkörpern ist strikte verboten. | Feuerwerk |

F6	Die Verkehrssignalisation ist zu befolgen. Fehlbare Lenker werden verzeigt. Die Informationspflicht an ihre Gäste obliegt der Mieterin/dem Mieter.	Fahrverbot
F7	Für das Zufahren zu der Waldhütte sind berechtigt: <ul style="list-style-type: none"> - Ein Fahrzeug der Mieterin/des Mieters - Ein Fahrzeug für die Anlieferung von Speis und Trank. Die Zufahrtsbewilligungen sind auf die gemeldeten Fahrzeuge ausgestellt und müssen gut sichtbar im Fahrzeug (Windschutzscheibe) hinterlegt werden.	Berechtigung zur Zufahrt
F8	Gäste haben die offiziellen Parkplätze der Gemeinde zu benutzen.	Parkplatz
F9	Die Waldhütte und deren Umgebung sind einwandfrei und sauber aufzuräumen und zu reinigen. Der Kehricht ist mitzunehmen. Die Benutzung der öffentlichen Abfallbehälter beim Tierpark ist untersagt. Festgestellte Defekte und Mängel sind der Vermieterin unaufgefordert zu melden.	Reinigung
F10	Fenster, Fensterläden und Türen sind beim Verlassen der Waldhütte abzuschliessen. Für Folgen, die aus Unterlassung entstehen, haftet die Mieterin/der Mieter. Für gewaltsames, unberechtigtes Öffnen der Schränke und Behältnisse sowie die Beschädigung deren Inhaltes haftet die Mieterin/der Mieter.	Schliessung
F11	Für den Betrieb einer Festwirtschaft sind die entsprechenden Bewilligungen einzuholen.	Sonderbewilligung
F12	Es darf nur getrocknetes Stückholz verbrannt werden. Es ist strikte untersagt Kehricht, Abfälle, Tannenreisig etc. zu verbrennen (siehe Kehricht + Abfallreglement der Gemeinde Waltenschwil).	Cheminee
F13	Bei der Benutzung von Kerzenlicht ist mit besonderer Sorgfalt umzugehen. Wachsrückstände sind zu vermeiden.	Kerzenlicht
F14	Das Fassungsvermögen des Abwassertanks ist beschränkt. Der Verbrauch an Frischwasser ist deshalb auf ein Minimum zu beschränken.	WC- Anlage
F15	Es ist strikte untersagt, Mobiliar ins Freie zu nehmen. Im Bedarfsfall können bei der Gemeinde zusätzliche Festgarnituren gemietet werden.	Inneneinrichtung
F16	Haustiere sind im Waldhaus nicht geduldet. Das Freilaufen von Hunden ist strikte untersagt. Kotrückstände sind der korrekten Entsorgung zuzuführen.	Haustiere
F17	Beim Bezug der Schlüssel ist ein Depot zu hinterlegen.	Schlüsseldepot
F18	Die Übergabe und Rücknahme erfolgt zwischen Hüttenwart und Mieterin/Mieter mittels Protokoll. Den Anweisungen und Instruktionen des Hüttenwarts ist strikte Folge zu leisten.	Übernahme/ Übergabe

G Zu widerhandlungen

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| G1 | Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden geahndet. | Busse |
| G2 | Weitere Vermietungen können verweigert werden. | Verweigerung |
| G3 | In schwerwiegenden Fällen kann eine Veranstaltung durch die Polizei oder durch die Bewilligungsbehörde abgebrochen werden. | Abbruch |

H Inkraftsetzung

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| H1 | Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Ortsbürgergemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft. | Inkraftsetzung |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|

Beschlossen durch die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 23. Mai 2008

GEMEINDERAT WALTENSCHWIL

Anhang 1

Benutzungsgebühren

Gemeinnützige Organisationen	Fr. 100.00
Vereine	Fr. 100.00
Jugendgruppen	Fr. 50.00
Privatpersonen	Fr. 150.00
OrtsbürgerInnen	Fr. 100.00
Behörden und Kommissionen	gratis
Schule	gratis

Unterhalt / Verbrauchsmaterial / Reinigung:

Nebenkosten pauschal (Holz, Wasser, Abwasser, WC-Papier)	Fr. 20.00
Nachreinigung	Fr. 30.00 pro Stunde
Defektes Inventar:	Reparatur bzw. Wiederbeschaffungskosten

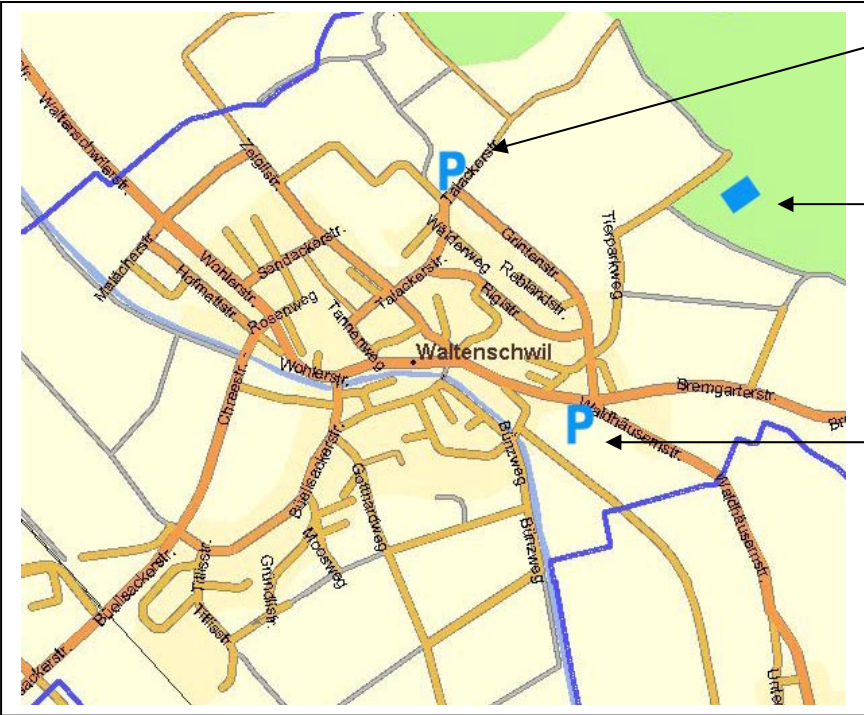
Übrige Kosten werden nach Aufwand verrechnet

Depot:

Schlüsseldepot	Fr. 100.00
----------------	------------

Anhang 2

Parkplätze / Situation



Parkplatz Grintenstrasse

Waldhaus „Tierpark“

Parkplatz Bremgarterstrasse